

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung der Anlage II Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.12.2012 gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980

Die Verbandsversammlung hat die 3. Änderung der Anlage II Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.12.2012 gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980 in ihrer Sitzung am 15.05.2019 beschlossen.

Artikel 1

3. Hausanschluss (§ 10 AVB WasserV)

Nummer 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit Hausanschlüsse vor dem 03.10.1990 hergestellt wurden, bleibt es hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und den daraus folgenden Pflichten zur Unterhaltung, Erneuerung und Änderung abweichend zu § 10 Abs. 3 AVB WasserV bei den bis dahin gültigen Regelungen, nämlich entsprechend der Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser – Wasserversorgungsbedingungen – GBl. der DDR Teil I Nr. 6 v. 22.02.1978 in Verbindung mit dem „Merkblatt über die Anschlussbedingungen für die Wasserversorgung und Abwasserableitung des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Magdeburg vom 01.07.1981.

Die Eigentumslage beurteilt sich demnach gemäß § 2 Abs. 3 WassVersBed-DDR vom 26.01.1978 wie folgt:

§ 2

Begriffsbestimmungen

„(3) Die Öffentlichkeit der Anlagen endet

- a) grundsätzlich an der Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers;*
- b) bei Bedarfsträgern mehrerer hintereinander liegender Grundstücke an der der Versorgungsleitung nächstgelegenen Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischenliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind;*
- c) bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten mit der Wasserzähleranlage bzw., wenn diese nicht vorhanden ist, an der der Versorgungsleitung nächstgelegenen Außenkante des Gebäudes. Bei Versorgungsleitungen, die in den Fundamenten bzw. Kellern der Gebäude verlegt sind, beginnt und endet die Öffentlichkeit jeweils an der Außenkante der Gebäude. Betrieb und Instandhaltung dieser Leitungen innerhalb der Gebäude sind auf dem Antragswege mit Rechnungslegung durch den Versorgungsträger wahrzunehmen;*
- d) bei Versorgung einzelner Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung an der Einbindungsstelle der Anschlußleitung in die Versorgungsleitung.“*

Für die Beibehaltung der Pflichtenlage gilt insbesondere der § 4 Abs. 4 WassVersBed-DDR vom 26.01.1978 fort:

§ 4
*Abgrenzung der Verantwortung
für Wasserversorgungsanlagen*

„(4) *Betrieb und Instandhaltung obliegen dem Rechtsträger bzw. Eigentümer der Anlagen.*“

Sofern die Hausanschlüsse zwischen dem 03.10.1990 und dem 31.12.1993 hergestellt wurden, verbleibt es bei § 6 Abs. 6 und 7 der Wasserlieferungsbedingungen der Magdeburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH in der Fassung vom 30.11.1991 und 30.11.1992:

§ 6
*Hausanschluß
(§ 10 AVB WasserV)*

- „(6) *Die Unterhaltung, Erneuerung und Änderung von Hausanschlüssen durch die MAWAG und auf deren Kosten erfolgt gem. AVB nur für Hausanschlüsse – von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung – die im Eigentum der MAWAG sind.
Befindet sich der Anschluß in Eigentum des Anschlußnehmers, hat dieser die Kosten zu tragen.
Befinden sich Teile des Hausanschlusses in Eigentum des Anschlußnehmers, sind die Kosten entsprechend dem Anteil an dem gesamten Hausanschluß durch den Anschlußnehmer zu tragen.
Nach einer Erneuerung geht der Hausanschluß in seiner Gesamtheit als Betriebsanlage in das Eigentum der MAWAG über.*
- (7) *Befinden sich Hausanschlüsse oder Teile davon im Eigentum des Kunden, trägt dieser die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung sowie Schließung und Entfernung.
Eine kostenlose Übertragung an die MAWAG bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
Die Übertragung setzt einen funktionsfähigen Zustand des Hausanschlusses voraus.
Ist das nicht gewährleistet und eine Rekonstruktion / Reparatur / Erneuerung erforderlich, ist diese im Auftrag des Kunden und auf seine Kosten durchzuführen.
Eine Stundung der Rechnung bei einer Verzinsung von 5 % p.a. ist möglich.*“

Artikel 2

Die 3. Änderung der Anlage II Ergänzende Bestimmungen des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 03.12.2012 gemäß „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 16.05.2019

Witte
Verbandsgeschäftsführer

